

851 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (2. StVO.-Novelle)

Dem Handelsausschuß lag in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 der Initiativantrag der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Kraftfahrgesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1965) (155/A) zur Vorberatung vor.

Danach soll die erlaubte Höchstgeschwindigkeit bei Großviehtransporten 50 km/h betragen. Nach Gesetzerzung dieses Initiativantrages wäre es möglich, daß auch Autobahnen mit Großviehtransporten befahren werden dürfen. Das würde wohl bedeuten, daß solche Transporte auch in der Zeit der Geltung des Fahrverbotes mit Lastkraftwagen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden könnten, weil Großviehtransporte nach § 42 Abs. 3 StVO. vom erwähnten Fahrverbot ausgenommen sind. Diese Rechtslage wäre aber deshalb nicht zu begrüßen, weil angesichts der besonderen Verkehrsdichte an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen

Feiertagen der Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen insbesondere auf Autobahnen möglichst unterbleiben sollte. Lediglich in den späten Abendstunden von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen könnten Großviehtransporte auf Autobahnen im Interesse der Versorgung der Märkte an den darauffolgenden Tagen hingenommen werden.

Der Handelsausschuß hat daher in seiner Sitzung am 7. Juli 1965, auf dessen Tagesordnung der Initiativantrag der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen (155/A) stand, beschlossen, im Grunde des § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine 2. StVO.-Novelle zum Gegenstand hat.

Der Handelsausschuß hat den diesem Bericht als Antrag des Ausschusses beigedruckten Gesetzentwurf in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1965

Ing. Helbich
Berichterstatter

Mitterer
Obmann

Bundesgesetz vom ,
mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
neuerlich abgeändert wird (2. Straßenver-
kehrsordnungsnovelle — 2. StVO.-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.
Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsord-
nungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, wird wie
folgt ergänzt:

An § 42 Abs. 3 wird angefügt:

„Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Be-
förderung von Großvieh auf Autobahnen an
Samstagen ab 15 Uhr und an Sonntagen und
gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 22 Uhr.“

Artikel II

Soweit die Vollziehung dieses Bundesgesetzes
den Ländern zusteht, obliegt sie den Landes-
regierungen, im übrigen dem Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau.